Satzung*

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein nennt sich: Initiative EINE Welt - Verein zur Förderung des Verständnisses für die Probleme der Einen Welt e.V.

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister, Amtsgericht Traunstein, eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Wasserburg a.Inn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:

- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach Nr. 15;
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach Nr. 13;

(2) Weitere Ziele sind die Förderung

- der Partnerschaft aller Völker in der Einen Welt;
- der Erhaltung unserer Erde.

(3) Dies geschieht durch

- die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden, um durch Information Vorurteile abzubauen, z.B. Vorträge, Ausstellungen, Verbreitung von Medien, öffentliche Aktionen;
- finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern;
- die Förderung des Kontaktes mit Menschen anderer Völker. Damit sind alle Kontakte gemeint, die dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker untereinander im eigenen Land und über Ländergrenzen hinweg verbessert wird.

(4) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 dieser Satzung zustimmen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austrittserklärung oder

b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis Ende des jeweiligen Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens 15.3. auf das Konto des Vereins einzubezahlen.

(3) Bei sozial schwachen Personen kann der Beitrag ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV) und

2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes

b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d) Ausschluss von Mitgliedern

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins gemäß § 11

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 30 Tagen in Textform unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen wurde.
3. Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht anders vorgesehen - mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
4. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die MV ist in Textform vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren z. B. via Zoom/Teams) oder als hybride Versammlung (Mischung aus Präsenz- und Online-Verfahren) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mit. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung stellt der Vorstand sicher, dass nur berechtigte Vereinsmitglieder ihre Rechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) ausüben können.

(4) Den Vorsitz der MV führt ein Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Team von mindestens drei und höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Wahlvorschläge für den Vorstand müssen in der Einladung zur MV bekanntgegeben werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Blockwahlen sind möglich.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist an Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand von der MV gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Monaten angehören.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder Finanzamtes hin erforderlich werden.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind in Textform an den Vorstand einzureichen.

(2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an

- das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e. V. und
- das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. für die Aktion „Brot für die Welt“,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.

[*] Beschlossen bei der Gründungsversammlung am Freitag, 9. Juni 1989 (18 Gründungsmitglieder), neu gefasst bei der MV 2026 am 08.10.2026